I. publ. E.
39

Polit.
J. Publ. Eur. 39

Ad Rel. vom 10. Aug. 1791.

Beleuchtung

der

Frage:

Sind die Europäiſche Mächte nach dem allgemeinen Völkerrecht befugt, die neue franzöſiſche Regierungs-Verfaſſung, ſo wie ſie gegenwärtig eingerichtet iſt, nach fruchtlos verſuchten Vorſtellungen mit gewafneter Hand zu bekämpfen?

---

gedruckt im Jahr 1791.

Digitized by Google

Es iſt zwar ein allgemein bekannt und an ſich wahr und unbeſtrittener Grundſatz, daß ein jedes unabhängige Reich, die ſeiner Grundverfaſſung angemeſſene Veränderungen in der Regierungsform, ohne Zuthun und Einſprache eines dritten zu machen berechtiget ſey. Es iſt aber eben ſo unläugbar gewiß, daß durch dieſe Veränderung keinem dritten, wer es auch ſey, Nachtheil zugefügt und ſeine hergebrachte und wohlbegründete Gerechtſame geſchmälert oder vernichtet werden können und dürfen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Geſchiehet dieſes, ſo iſt der dritte befugt, eine jede ihm ſchädliche Umwälzung der Regierungsverfaſſung eines Reichs anzufechten, und die Wiederherſtellung in den vorigen Stand, und zugleich eine Entſchädigung wegen erduldeter Beeinträchtigungen zu verlangen.

Daß die Eingriffe, welche durch die neue franzöſiſche Reichs-Conſtitution mehreren Ständen des deutſchen Reichs an ihren Renten und ſonſtigen Gerechtſamen zugefügt worden, reel und von Wichtigkeit ſind, darüber waltet um ſo weniger einiger Zweifel ob, als ohne die triftige Beweiſe zu wiederholen, welche über dieſen Gegenſtand dem Publico vorgelegt worden ſind, ſchon die eigene Anerkennung der franzöſiſchen National-Verſammlung, eben dadurch daß ſie Entſchädigungen angebothen hat, die vollſtändigſte Ueberzeugung von deren Exiſtenz liefert.

Wer wird daher bezweifeln, daß die durch jene Neuerung bethätigte deutſche Reichsſtände, und alſo auch das ganze deutſche

deutſche Reich, in ſofern daſſelbe, vermöge des allgemeinen Verbandes, zu verfaſſungsmäſiger Hülfe verpflichtet iſt, berechtiget ſeye, jene ihm ſchädliche neue franzöſiſche Reichsverfaſſung anzufechten, oder wegen des erlittenen Schadens eine vollſtändig und durchaus ergiebige Entſchädigung zu verlangen?

Zu einer vollſtändigen Entſchädigung wird aber allerdings viel, und hier um ſo mehr erfordert, je weniger einige dieſer entriſſenen Gerechtſamen durch eine Abfindung mit baarem Geld, ja ſelbſt mit Renten erſetzt werden können.

Es ſey mir indeſſen erlaubt, ohne genau zu beſtimmen, ob allhier der ſtatus quo nothwendig wieder hergeſtellt werden müſte, oder ob eine billige Entſchädigung wegen des gegenwärtig und zukünftigen Verluſtes Platz haben könne? die alternative Meynung um ſo mehr zu unterſtellen, alsdann doch keine ſtrittige Sache in der Welt exiſtiret, die nicht vermittelt werden könnte; und es nach der Abſicht der gegen-

 wärti-

wärtigen Brochüre ganz gleichgültig iſt, ob man die Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes, in Anſehung der von Frankreich entzogenen Renten und Gerechtſamen, oder eine Entſchädigung nachgeben und annehmen will. Denn wenn auch, wie ich hoffe, die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtände an dem Reichstag, wohin ſie der Ordnung nach gebracht worden ſind, mit Theilnehmung beherziget, und die kürzeſte und zweckmäßigſte Maasregeln zu deren Abſtellung ergriffen werden, und wenn gleich wie ich wünſche, mit unbedeutenden Complimenten und Vorſtellungen, die nichts als Schwäche und Gleichgültigkeit verrathen, ja öfters zum Deckmantel geheimer politiſcher Abſichten dienen müſſen, ſich nunmehro nicht weiter aufgehalten, ſondern mit einer der Würde des deutſchen Reichs angemeſſenen Energie ſogleich zu Werk gegangen wird; ſo kann doch vorausſichtlich der Erfolg nur dieſer ſeyn, daß entweder von Seiten Frankreichs durch leere und zweydeutige Erklär- und Verſprechungen — die der franzöſiſchen Nation von jeher ſo geläufig

waren

waren — der endliche Entſchluß aufzuhalten geſucht und die koſtbare Zeit verlohren wird, während dem das franzöſiſche neue Syſtem immer mehrere Wurzeln faſſet und die Herſtellung des ſtatus quo immer beſchwerlicher werden wird; oder es entſteht ein Reichskrieg im eigentlichen Verſtande, das heißt ein Krieg, ohne Nachdruck, Zuſammenhang und Kraft, der das Verlohrne nicht wieder zurück, wohl aber die üble Würkung hervorbringen könnte und würde, daß die Geſetzgeber Frankreichs, durch die gegenwärtige Geſinnungen der Nation, die ſich bey Gelegenheit der Flucht des Königs deutlich genug veroffenbart haben, aufgemuntert und beherzter gemacht, nicht nur dasjenige nicht wieder herausgeben wollten, was ihnen durch die Gewalt der Waffen nicht mehr entriſſen werden kann, ſondern wohl gar die zuerſt angebothene Entſchädigungs-Vorſchläge zurücknehmen und dieſe von der Hand weiſen würden.

Ein Menſchenfreund und deutſcher Patriot kann daher den ſehnlichen Wunſch nicht

verheelen, daß die mächtige Stände des deutſchen Reichs ohne Rückſicht auf das Maas ihrer Verbindung mit demſelben, nach allen ihren Kräften und mit andern Europäiſchen Potentaten vereiniget, ein Werk ausführen mögten, wozu ſie die allgemeine Menſchenliebe, das poſitive Recht gekrönter Häupter und um es deutlicher zu ſagen — die Sorgfalt für ihre eigene Erhaltung verpflichtet und anfordert! Ein Werk durch deſſen ungeſäumte Ausführung die Vergieſſung mehreren Menſchenbluts verhütet und andern nachtheiligen Folgen auf das kräftigſte vorgebogen werden wird. Es fragt ſich nämlich: Ob keine Grundſätze des allgemeinen Völkerrechts, keine ſonſt dem Menſchen heilige Pflichten vorhanden ſind, welche eine Aſſociation der mächtigſten Europäiſchen Staaten rechtfertigen und ſie zu dem wünſchenswerthen Endzweck vereinigen könnten, das aus der gegenwärtigen Regierungs-Form Frankreichs entſpringende allgemeine und fortſchreitende Uebel, durch vereinigte Vorſtellungen zu hemmen, und wenn dieſe — wie doch nicht zu vermuthen iſt — fruchtlos

los ſeyn ſollten, dieſe ſo gemein ſchädliche Conſtitution ſelbſt mit gewafneter Hand zu bekämpfen?

Ehe ich dieſe Frage beantworte, muß ich einen Blick auf die gegenwärtige franzöſiſche Staatsverfaſſung, auf das gute das ſie hat, und auf ihre Fehler werfen, beſonders in ſo weit dieſe letztere allgemeine Uebel verbreiten und dahero andere Staaten intereſſiren und zur Theilnahme bewegen können.

Die gegenwärtige franzöſiſche Staatsverfaſſung hat in mehreren Rückſichten unverkennbar gute Seiten, die, es komme auch wie es wolle, eine gute Würkung hervorbringen werden; und gewiß würde dieſelbe die Bewunderung und das Lob von ganz Europa verdient und erhalten haben, wenn weniger Pedanterie, politiſcher Fanatismus, und weniger unedle Leidenſchaften bey deren Begründung eingemiſcht worden wären.

Die Abſchaffung einiger deſpotiſchen

Grundſätze, womit die vorige Regierung Frankreichs befleckt war, die gleichere Austheilung der Staats-Abgaben, wozu wenigſtens ein guter Grund gelegt worden iſt, und die dadurch hoffentlich zu bewürkende Erleichterung der ehemals ſo ſehr gedruckten unterſten Volksclaſſen, der Riegel welcher einer unſinnigen Verſchwendung der Staats-Einkünfte weislich vorgeſchoben werden ſoll, und endlich die beſſere Einrichtung der Juſtiz in bürgerlich- und vornehmlich in peinlichen Sachen, ſind ſo unerkennbar nützliche heilſame und vortrefliche Einrichtungen, daß jeder rechtſchafne und Menſchen liebende Mann ſolche nach Verdienſt ſchätzen, und ihre feſte und ewige Dauer wünſchen wird.

Aber gegen eine lange Dauer derſelben muß man gleichwohlen billig und in ſo lang einen gegründeten Zweifel hegen, als noch in dieſer Verfaſſung das wahrhaft gute durch noch gröſſere Fehler erſtickt und verdunkelt, und die neuere Regierungsform durch ſo viele ſchreyende Ungerechtigkeiten

und Conſtitutionswidrige Punkte, nämlich ſolche die zu deren Begründung nicht nothwendig waren, ſondern lediglich durch die leidenſchaftliche Thorheit der gegenwärtigen Volks-Repräſentanten derſelben beygemiſcht worden ſind, verunſtaltet wird.

Was dieſe Repräſentanten ſind, und aus welchen unreinen Quellen ihre bisherige raſtloſe Bemühungen entſpringen, das franzöſiſche Reich und die ganze Chriſtenheit zu verwirren, und unverdaute philoſophiſche Begriffe auf eine ungereimte Weiſe dem Regierungs-Syſtem über eine groſſe Menge meiſt leichtſinniger Menſchen anzupaſſen, iſt von mehreren einſichtsvollen Männern vorhergeſagt, in Schriften und vorzüglich in einer Abhandlung unter dem Titel

Wahre Darſtellung der groſſen franzöſiſchen Staats-Revolution in ihrer Entſtehung, ihrem Fortgang und in den Folgen welche dieſelbe für Europa und vorzüglich für Deutſch-

Deutſchland haben dürfte mit Bey⸗
lagen ꝛc. ꝛc.

dem Publico deutlich vorgelegt worden.

Noch bis auf den heutigen Tag dauren dieſe ihre Geſinnungen und verkehrte Handlungen fort; noch immer iſt die Triebfeder der neuen Conſtitution bloße Irr⸗Religion und politiſche Schwärmerey, und ihre Fortpflanzung ein Werk der Cabale und des Partie⸗Geiſtes. Noch immer entſtehen im ganzen Königreich neue Clubs von baroquen Namen und buntſchäckigter Zuſammenſetzung. Noch immer wird die National⸗Verſammlung von dieſen ihren Kindern geleitet, faſt mögte ich ſagen, tyranniſirt. Noch immer herrſcht in dieſer eine faſt ſyſtematiſche Trennung der Meynungen: die durch die recht und linke Seite angedeutet wird und nicht ſelten in unanſtändiges Lärmen und Geſchrey, ja wohl gar in die pöbelhafteſte und ſelbſt aus den Wachtſtuben verbannten Ausdrücke ausbricht. Noch immer beharret die National⸗Verſammlung auf ihrer abentheuerlichen Meynung von der natürli⸗

türlichen Freyheit und Gleichheit der Menſchen, und hetzet noch immer, um ſelbſt ſicher zu ſeyn, den wütenden Pöbel gegen andere auf, überſieht deſſen ungeſtraft bleibende Grauſamkeiten mit heimtückiſchem Starrſinn, begünſtiget und unterhält die Anarchie, und läßt ſich zugleich mit einer unbeſchreiblichen Arroganz von denen 83 Departements den nicht verdienten Weyrauch ſtreuen.

Indeſſen ſind es vornehmlich zwey Hauptverbrechen, welche ſich die franzöſiſche National-Verſammlung bey Einführung ihrer neuen Regierungsform ſchuldig gemacht hat:

Für das Erſte, die der Königlichen Würde und Majeſtät ſo wie der Perſon ihres Königs und ſeiner Familie zugefügte grobe Beleidigungen.

Für das Zweyte die unerhört grauſame Behandlung des franzöſiſchen Adels und der Geiſtlichkeit.

Daß

Daſs die Königliche Würde und die Majeſtät des franzöſiſchen Thrones, durch völlige aber unbillige Beraubung aller und jeder angeerbter Vorzüge, ſo wie durch die ſchimpflichſte Abwürdigungen von jeder Art herunter geſetzt und entehret, die Perſon des Königs aber mit Worten und Thaten beleidiget, verhöhnet, und mißhandelt worden ſey, ingleichen daß mehr als hundert tauſend Menſchen von der Geiſtlichkeit und dem Adel, ihres Standes ihrer Ehre und ihres Vermögens, ja ſogar der Gewiſſensfreyheit beraubt und zu betteln oder aus ihrem Vaterland zu wandern, oder an ſich ſelbſt treulos zu werden, lieblos und unmenſchlicher weiſe genöthiget worden ſind, iſt eben ſo notoriſch, als es gewiß iſt, daß dieſe Schandthaten, über die man jetzo auch in Paris die niederträchtigſte Schadenfreude äuſſert, conſtitutionel ſind, das heißt: daß ſie entweder buchſtäblich durch die Decrete der National-Verſammlung befohlen und vorgeſchrieben, oder unmittelbar durch dieſelbe veranlaßt worden ſind.

Ich

Ich beſtreite den Satz nicht, daß die Souverainität eines Reichs und die daher fließende Majeſtäts-Rechte urſprünglich dem Volk das heißt allen Individuen zuſammengenommen zuſtändig ſind. — Ich gebe auch gern zu, daß Fälle möglich ſind, wo die vom-Volk übertragene Majeſtäts-Rechte an daſſelbe wieder zurückfallen und von demſelben gleichſam vindicirt werden können. — Aber gleich wahr und unumſtößlich ſcheint mir der im Natur und Völkerrecht gegründete Satz zu ſeyn: daß die einem Individuos vom Volk einmal, es ſey nun durch einen öffentlichen Vertrag und ſogenannte Capitulation oder durch eine ſtillſchweigende Uebereinkunft unbedingte oder gar erblich abgetretene Souverainität, dieſem Individuo nach bloſſer Willkühr nicht wieder entriſſen oder von dem Volk ohne gegründete und ſehr erhebliche Urſachen zurückgenommen werden könne.

Denn wenn der Regent die ihm unbedingt übertragene Hoheits-Rechte mißbraucht,

braucht, und das Wohl des Ganzen dadurch leidet, oder derſelbe wohl gar die Rechte der Menſchheit — auf welche kein Volk in der Welt Verzicht leiſten kann und wird — durch ſeine Regierungsart beleidiget: ſo ſtehet im erſten Fall nach den bekannten allgemeinen Begriffen über unerfüllt gebliebene Verträge, dem Volk zwar die Befugniß zu, den Regenten an ſeine Pflicht zu erinnern, und in dieſer Rückſicht, mittelſt Abſtellung der eingeſchlichenen Mißbräuche eine neue, aber der Grundverfaſſung des Reichs annaloge, mithin nur veränderte und verbeſſerte Regierungsform einzuführen; keineswegs aber kann daſſelbe aus dieſem Grund ihn der Regentſchaft entſetzen, und noch weniger demſelben, die ihm urſprünglich oder wohl gar erblich übertragene und ſeiner Perſon anklebende Majeſtäts = Rechte, deren er ſich noch nicht verluſtig gemacht hat, entziehen, und ſolche zurücknehmen. Wie ſehr würde das allgemeine Wohl darunter leiden, und welche Verwirrung würde daraus entſtehen, wenn bey jedem

wahren

wahren oder eingebildeten Contraventions-fall dem groſſen Haufen die Befugnis zuſtünde und von demſelben ausgeübt würde, ſeine Regenten aller auch unbedingt übertragener Vorzüge und Rechte zu berauben?

Im andern Fall hingegen, wenn nämlich die Menſchen-Rechte vom Regenten fortwährend beleidigt und eine Tyrannie eingeführt werden will, — ein Fall welchen die franzöſiſche National-Verſammlung auf eine eben ſo unwahre als bos-hafte Art unterſtellt hat und nothwendig unterſtellen mußte, wenn ſie ihre monſtreuſe Grundſätze nur einigermaſſen rechtfertigen wollte — läßt ſich die Entziehung der Majeſtäts-Rechte, ja die Abſetzung ſelbſt zwar rechtfertigen; aber auch in dieſem Fall kann in einem Erbreich die Souverainität nicht an das Volk zurück — ſondern ſie muß dem nothwendigen Thronfolger und Erben in ihrem ganzen Umfang zufallen, und dieſem bis zur völligen Thron-Erledigung, das heißt in ſo lange verbleiben, bis

der ganze zum Thron berechtigte Stamm erloſchen iſt.

Durch die beſtändige Ausübung der erhabenſten Majeſtäts - Rechte in einem Staat erhält die Perſon des Regenten mehrere Vorzüge, die ihm gewiſſermaßen eigen werden, da ſie ſeinem ganzen Carakter eingeprägt worden ſind.

Dieſe Vorzüge auf die er den gerechteſten Anſpruch zu machen befugt iſt, ſind Unverletzlichkeit, Heilig - und Ehrwürdigkeit ſeiner Perſon, und würken Gehorſam, Liebe, und einen hohen Grad von Ehrfurcht.

Weit gefehlt, daß alſo der Regent ſelbſt in dem eingeſchränkteſten Wahlreich der erſte Bediente des Staats (premier fonctionaire) ſey, iſt er vielmehr über alle Individuen ſeines Volks auf eine abgeſonderte Weiſe und ſo erhaben, daß er mit ihnen nie in einer Claſſe ſtehen kann. Ueber die Geſetze aber iſt er nicht erhaben

ſon-

ſondern ihnen unterthan; denn nicht nur das unveränderliche Recht der Natur und ſein Gewiſſen halten ihm ſeine Regentenpflichten unaufhörlich vor, ſondern es binden ihn auch die Fundamental-Geſetze ſeines Reichs, ja die von ihm und ſeinen Vorfahren ſelbſt gegebene Geſetze und Vorſchriften, in ſo weit ſie auf ſeine Perſon und ſeine Handlungen anwendbar ſeyn können.

Man werfe einen unpartheyiſchen Blick auf die Verfaſſung aller noch ſo ſehr verſchiedener Reiche unſeres Erdkreiſes, man ſteige bis zur älteſten Geſchichte der Völkerſchaften hinauf, und man wird allenthalben den Satz beſtättiget finden, daß denen Regenten und Vorſtehern des Volks, Unverletzbarkeit ihrer Perſon und die gröſte Ehrfurcht (die nicht ſelten an Abgötterey gränzte) gebühre und zu allen Zeiten erwieſen worden ſey. Was kann aber der Wahrheit mehr zu ſtatten kommen, als das übereinſtimmende Zeugniß aller Zeiten und aller Völkerſchaften?

Man leſe mit Aufmerkſamkeit das Geſetz und Lehrbuch der Chriſten, und ſehe mit welchem Ausdruck und mit welcher Energie die Heilig- und Unverletzlichkeit der Geſalbten des Herrn, der Könige und Regenten des Volks gelehret, und an unzähligen Stellen demſelben Liebe, Gehorſam, und die größte Ehrfurcht gegen ſeine Könige und Regenten geboten worden iſt. Man wird wie ich hoffe dieſe Ausſprüche, im Fall ſie auch nicht als Vorſchrift gelten ſollen, doch gewiß als einen ſchätzbaren Beytrag zur Geſchichte und Denkungsart der Völker des Alterthums gelten laſſen müſſen.

Eine jede Beleidigung gegen die Würde, das Amt und die Perſon des Regenten iſt Hochverrath, das erſte aller Verbrechen in einem Staat, und iſt nach abermalig- allgemeinem Einverſtändnis aller Völker, und nach dem Ausſpruch aller geſchriebenen und nicht geſchriebenen Geſetze, mit gedoppelter Strafe, und öfters vornehmlich in Frankreich (man leſe die ſchauervolle Geſchichte des Königs-

mörders Damien) mit einer Art von Grauſamkeit geahndet worden — In Frankreich, wo man anjetzo die in das Bett der Königin gethane Meſſerſtiche und die der Perſon des Königs, als er gefangen von Verſailles in die Thüllerien gebracht wurde mit Worten und Thaten zugefügte, obwohl nicht ganz ausgeführte grobe Beleidigungen, nicht einmal der Unterſuchung, vielweniger einer Beſtrafung würdig gehalten hat.

Das Verbrechen des Hochverraths, wenn es von einem oder mehreren Individuis begangen worden, wird in einem Staat von dem ordentlichen Richter beſtraft. Aber wer kann und muß es dann in dem Fall beſtrafen, wenn die Nation ſelbſt oder ihre Repräſentanten ſich deſſelben gegen ihren Regenten ſchuldig gemacht haben?

Niemand anders als diejenige, denen daran gelegen iſt, daß Verbrechen dieſer Art, dadurch daß ſie ungeahndet bleiben,

nicht weiter um ſich greifen; — welche verhüten müſſen, daß die Heiligkeit, Würde, und Unverletzlichkeit der Regenten nicht ein Spott des Pöbels werde; — und daß nicht die Majeſtäts-Rechte der Könige dem politiſchen Fanatismus unterliegen.

Unter den Regenten aller geſitteten Völker des Erdkreyſes beſtehet ein ſtillſchweigender Vertrag, nach welchem ſie ſich ihre Hoheits-, Regierungs- und Majeſtäts-Rechte wechſelſeitig gegen jeden unbefugten Angrif garantirt, und wegen der Unverletzlich- und Heiligkeit ihrer Perſonen ſich wechſelſeitige Gewährſchaft geleiſtet haben, und nach dem allgemeinen Völkerrecht zu leiſten verbunden ſind.

Wer daran zweiflen wollte, der erkläre mir die durchaus anerkannte Vorzüge und Unverletzbarkeit der Geſandtſchaften als Repräſentanten ihrer Herrn; er ſage mir, warum bey der einem ſolchen Repräſentanten

ten zugefügten Beleidigung alle übrige Geſandtſchaften und die Höfe ſelbſt gemeine Sache machen, um das Unrecht zu rächen oder ſich Genugthuung zu verſchaffen? und beweiſe mir dann, warum die Committenten weniger Recht, weniger Anſpruch auf gemeinſchaftliche Hülfe als ihre Repräſentanten haben ſollen?

Der Satz ſtehet alſo unläugbar richtig, daß alle Potentaten Europens ſchuldig und verbunden ſind, die in der Perſon des Königs von Frankreich ihnen zugefügte Schmach zu rächen, und dieſem unglückſeligen Monarchen ſeine Freyheit und die ihm unrechtmäſiger weiſe entzogene Hoheits- und Majeſtäts-Rechte in dem Maaſe wieder zu verſchaffen, als er ſie zum wahren Wohl ſeines Reichs mit Rückſicht auf Menſchenrechte und Billigkeit in Zukunft auszuüben bedacht ſeyn wird.

Aber auch allgemeine Menſchenliebe und ihre eigene Erhaltung fordern ſie zu dieſem Beyſtand, und zugleich zur Rettung ſo

vieler tauſend ins tiefſte Elend verſetzter unglücklicher Menſchen auf; und wehe denen welche durch Politik und Egoismus geleitet, dieſe jedem Menſchen heilige Stimme nicht hören wollen!

Die Art und Weiſe wie die franzöſiſche Geiſtlichkeit ihrer Güter und ihrer geiſtlichen Stellen beraubt, und dieſe öfentliche Beraubung durch einen Eid gleichſam gutgeheißen und zu ratificiren gezwungen worden iſt, — ich ſage gezwungen worden iſt, weil auf jede Weigerung, Abſetzung von Dienſt, Armuth und Mißhandlung vom Pöbel folgte; ingleichem die Art und Weiſe wie dem ganzen Adel zuerſt ein groſſer Theil ſeines Vermögens, ſodann vielen ihr Haab und Gut nebſt dem Leben, und endlich allen und jeden ihr angeerbter und in der bürgerlichen Geſellſchaft von den ſpäteſten Zeiten her behaupteter Stand und Rang entriſſen worden iſt; alles dieſes hat ſchon an ſich das Gepräg der höchſten Ungerecht- und einer gewiß beyſpielloſen Grauſamkeit. Aber man muß das unerhörte

hörte dieſes Unternehmens noch tiefer fühlen, wenn man in Erwägung zieht, daß hier aus blos leidenſchatlichen Beweg-Urſachen, nehmlich aus Neid und Rachſucht (— man leſe alle neuere franzöſiſche Journale und democratiſche Brochüren) nach ſchwärmeriſchen Grundſätzen einer übel verſtandenen Philoſophie, ohne daß die Ausführung des Vorhabens in dem Grad in welchem ſie geſchehen iſt, zweckmäſig und nöthig war, ein groſſer Theil der Nation und mehr als hundert tauſend Menſchen auf einmal unglücklich gemacht, und um alles gebracht worden ſind, was dem Menſchen auf Erden lieb ſeyn kann.

Wenn man als wahr unterſtellt, daß die Güter der Geiſtlichkeit gröſtentheils durch Stiftungen und Vermächtniße von Privat-Perſonen derſelben zugewendet oder von ihr durch Kauf und Tauſch erworben worden ſind, und beherziget ihren unvordenklichen Beſitz, ſo kann man ſich nicht überzeugen, daß der un-

wahre und eben ſo frivol als gefährli-
che Grundſatz, daß alle geiſtliche Gü-
ter ein Grund-Eigenthum der Nation
en corps ſeyen, dieſe aber ihre Reprä-
ſentanten habe berechtigen können, jene
Güter ihren Beſitzern zu entziehen, ſo
wie das Vermögen von einzelnen Gliedern
des Staats von dem Vermögen der
Communen oder Corporationen deſſelben
verſchieden iſt; alſo muß auch das Ei-
genthum dieſer Corporationen mit dem
Staats-Vermögen nicht vermiſcht und
auſſer dem Fall des äuſſerſten Noth-
ſtandes, der aber in Frankreich nicht
exiſtiren kann, da man den Erlös der
geiſtlichen Güter zu ſehr frivolen Aus-
gaben hingiebt, dem wahren Eigenthü-
mer nicht entzogen und dem Staat zuge-
wendet worden.

Sollten ſolche Grundſätze, die das
Recht des Stärkern begünſtigen, und
nach orientaliſchem Deſpotismus ſchme-
ken, allgemeiner werden, wie bald wird
es dann in ganz Europa um alles Ei-
gen-

genthum der Geiſtlichkeit und des Adels und wenn die oberſte Gewalt bey dem Volk iſt, um das Privat-Eigenthum der Könige und Fürſten, ja ſelbſt aller derer gethan ſeyn, die man zu verfolgen aus Leidenſchaft oder Volkswuth geneigt iſt.

Ich enthalte mich noch weiter etwas über die Art zu ſagen, wie man den Adel in Frankreich mißhandelt hat. Genug daß viele tauſend von ihnen freywillig oder gezwungen ihr Vaterland verlaſſen haben und als unſchuldige Schlacht-Opfer des Neides und der Partei-Sucht in fremden Landen ihren Aufenthalt ſuchen, und von der Liebe ihrer Mitmenſchen Unterſtützung, Hülfe und Beyſtand erwarten.

Mögten doch ſie und ihr unglücklicher König das Mitleiden erhalten das ſie verdienen, mögten ihnen doch bald von denen Hülfe und Rettung angedeyhen die wenn ſie wollen, helfen und vielleicht ſchon durch gemeinſchaftliche Vorſtellungen

das

das Uebel dämpfen, und wenn dieſe nicht fruchten nachdrückliche Mittel anwenden können, und wie ich recht ſehnlich wünſche, anjetzo wo es noch Zeit iſt, anwenden werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google

Digitized by Google